

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

B. Geschäftskalender für die Gemeinden

[urn:nbn:de:bsz:31-336328](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-336328)

5. Auf etwa 15. Dez. die Akten bezgl. der Handhabung der Polzeistunde in der Neujahrsnacht vorzulegen.
6. Auf Jahreschluß sind die von den Ortspolizeibehörden vorgelegten Übersichten Form. Z dem Gewerbeaufsichtsamt mitzuteilen.
7. Alle 4 Jahre sind die Feuerchaukommissionsmitglieder neu zu ernennen.
8. Bekanntmachung, die öffentlichen Lotterien und Auspielungen betr. auf Anfang Dezember. (Erl. Min. d. J. vom 24. November 1913 Nr. 49787.)
9. Ausstellung von Arbeitsbüchern.
10. Regiebauarbeiten.
11. Aufstellung der Viehseuchenstatistik.
12. Lösung der Disziplinarverfahren. (Erl. Min. d. J. 1. Dez. 1919 Nr. 86821.)
13. Die Wahlen der Versicherungsvertreter als Beisitzer der Versicherungsämter. (Festsetzung der Reihenfolge der im 1. Halbjahr des nächsten Jahres bezuziehenden Versicherungsvertreter).
14. Am letzten Werktag des Monats Dezember ist ein Sturz der Kostenmarken und Geldvorräte vorzunehmen (§ 11 Kostenmarkenvorschrift).
15. Das Verzeichnis über die vom Versicherungsamt im Laufe des Jahres angewiesenen baren Auslagen ist auf 31. Dezember abzuschließen, zu beurkunden und der Bezirkskasse zur Vergleichung zu überenden. (Erl. Min. d. J. v. 10. Oktober 1916 Nr. 41741 „die Tragung der Kosten bei den Versicherungsämtern betr.“)
16. Tagesordnung der Bezirksratsitzung an Landeskommissär.
17. Führung der Schubliste.
18. Amtl. Verkündigungen wesen. Zusammenstellung der Kosten für öffentl. Bekanntmachungen für 4. Vierteljahr an R. d. J. vorlegen (Erl. v. 3. April 1928, Nr. 34 128.)

B. Geschäftskalender für die Gemeinden.

Monat Januar.

- | | |
|-------------------------|--|
| Auf 1. | <ol style="list-style-type: none"> 1. Aufnahme der im Vorjahre errichteten Gebäude in die Gebäuderversicherungsanstalt durch Eintrag in das Feuerversicherungsbuch, § 19 GebVersG. v. 26. Okt. 1912 2. Impfliste dem BezA. einzureichen, § 7 VBD. z. ImpfG., GVB. 1920 S. 159; am 15. I Vorlage der Jahresimpfliste. |
| Am 1. | <ol style="list-style-type: none"> 3. Abschluß und Vorlage der PolStrTab. mit den Anzeigengebühren der Ortspolzeidiener an das BezA., V.D. vom 11. Sept. 1879 § 28, GVB. 621; vierteljährlich, im Januar für das ganze Jahr (den Bezirksämtern bleibt vorbehalten, für einzelne Gemeinden öftere Vorlage anzuordnen). 4. Einsendung der statistischen Tabellen über die in den drei vorausgegangenen Monaten vorgekommenen Geburten, Todesfälle und Eheschließungen an das Amtsgericht. § 18 Ziff. 3 StBVW. 5. Vorlage des Gebührenregisters für Unterschriftsbeglaubigungen an das Notariat, Erl. v. 11. 6. 20 Nr. 47 279. |
| Sofort nach
Neujahr. | <ol style="list-style-type: none"> 6. Aufstellung des Beitragsverzeichnisses nach Muster VIII über die zu erhebenden Beiträge zur GebVersAnst. einschl. Reichsstempelabgabe und eines summarischen Auszuges aus diesem und, soweit erforderlich, aus dem Feuerversicherungsbuch und Vorlage auf 10. Jan. unter Anschluß der Hilfsverzeichnisse A und B an das BezA., §§ 60, 61 GebVersG., Fassung v. 24. 4. 14, GVB. 133, 139ff. |

- Bis 5. 7. Vorlage der Sterb- und Leichenschauheine an den Bezirksarzt, §§ 235/6 StBDB.
- Auf 8 8. Einsendung der Statistik über die Tätigkeit der Arbeitsnachweisamt. im verg. Monat an das Stat. Landesamt.
9. Nachweisung über ausbezahlte Notstandsunterstützungen an das BezA.
- Bis 10. 10. Die bei den Grundbuchämtern zu führende fortlaufende Nachweisung über die Grundbucheinträge (Veränderungsliste) ist jeden Monat abzuschließen und gleich nach Monatschluß dem zuständigen Finanzamt zu übersenden (Nr. 81a Ziff. 8 a der Mitteilung der früheren Zoll- und Steuerdirektion für die Rotariate usw., Zuwachssteuer betr.).
11. Die auf Grund des § 72 des Schulgesetzes zu leistenden Gemeindebeiträge sind monatlich an die Staatskasse abzuführen. WD. vom 19. Nov. 1913.
12. Anforderung der Zuschüsse gemäß § 18 SteuerwertGes. beim BezA.
- Bis 10. 13. Das Geschäftstagebuch des Grundbuchamts ist in den ersten sechs Tagen, regelmäßig auf den 5. abzuschließen, §§ 581, 616, 619 GBDW.
14. Über die den Hilfsbeamten und Kanzlisten der staatlichen Grundbuchämter gebührenden wandelbaren Bezüge sind monatliche Gehührentlisten zu führen, die gleichzeitig mit dem Geschäftstagebuch abgeschlossen werden; Anlagen dazu bilden die monatl. Verzeichnisse, §§ 640, 641 GBDW.
15. Einsendung des Verzeichnisses der von den Brgmsträm. ausgestellten Fischerkarten an das BezA.
16. Vorlage des Verzeichnisses der im vergangenen Jahre ausgestellten Arbeitsbücher an das BezA, § 127 WD. zur GewD., ebenso über die ausgestellten Arbeitskarten.
17. Vorlage der Zählkarten über Bettler und Landstreicher bis 10. Jan.
18. Einsendung der Regiebaumachweisung an das BezAmt.
19. Vorlage der Totenliste an das Finanzamt und der Sterbeliste an das Rotariat, §§ 240, 241 StBDB.
20. Ausstellung der neuen Steuerkarten, soweit noch nicht geschehen (§ 50 Gesetz üb. d. Einkommensteuer a. Arbeitslohn v. 11. Juli 1921, RWBl. 848, §§ 17 ff., der Durchf.-Befh. [StBDB.] v. 5. Sept. 1925).
21. Der Bürgermeister hat die Mahntabelle nach Form. M die Prozeßtabelle nach Form. P und die Tabelle über Arreste und einstweilige Verfügungen nach Form. A des vergangenen Jahres abzuschließen und neu anzulegen. Dabei sind zunächst die noch unerledigten Sachen in die neuen Tabellen mit ihren Ordnungszahlen zu übertragen (§ 99 Dienstweisung für Gemeindegereichte).
22. Einsendung des Verzeichnisses der aus dem Ausland zurückgekehrten, mit Staatsurlaubnis ausgewanderten Personen an das Bezirksamt bis 20. Januar.
23. Vorlage der von dem Standesbeamten zu führenden Nebenregister an das Amtsgericht unter Anschluß einer Abschrift des in § 87 StBDB. erwähnten Verzeichnisses (§ 58 StBDB.).
24. Vorlage der Tabellen Form. P, M u. A des vorhergehenden Jahres an das Amtsgericht unter Anschluß einer Übersicht, die angibt die Zahlen der erfolgten Zahlungsbefehle, Widersprüche gegen solche u. Vollstreckungsbefehle, § 100 GemGerDWB.

Anfang des Monats.

Anfang des
Monats.

25. Vorlage an die Landesversicherungsanstalt Baden über die im abgelaufenen Jahr verstorbenen inv.-versicherungspflichtigen Personen.
26. Abschluß der Haupt- und Nebenregister und Vorlage der vom Standesbeamten geführten Nebenregister an das Amtsgericht, §§ 45, 58 StBDB.
27. Vorlage der Nachweisung über den Fürsorgeaufwand zu § 1 Abs. 1 der ReichsVD. über die Fürsorgepflicht v. 13. Febr. 1924, RGBl. I, 100, BadAusfVD v. 29. 3. 24, GVBBl. 59, § 12 Abs. 1, an die Bezirksfürsorgestelle, Erl. v. 14. Apr. 1924, Nr. 14 975 sowie amtl. Erläuterungen des fr. ArbMin.

Im Laufe des
Monats.

28. Anmeldung der Kosten der Fürsorgeerziehung nach § 26 FGD v. 26. Juni 1919 beim Amtsgericht.
29. Der Gemeinderat hat die Kasse abzuschließen und dem Gemeinderat von dem Ergebnis Mitteilung zu machen, § 27 GMD. v. 30. März 1922.
30. Der Voranschlag für die Gewerbeschule ist in doppelter Fertigung dem Landesgewerbeamt zur Genehmigung vorzulegen. (Infolge Verlegung des Rechnungsjahres jetzt im April).
31. Desgleichen der Voranschlag für die Handelsschule. (Infolge Verlegung des Rechnungsjahres jetzt im April.)
32. Der Bürgermeister ist verpflichtet, wenigstens einmal im Jahre Kassensturz bei dem Rechner vorzunehmen, § 5 GMD.
33. Vorlage des Tagebuchs des Desinfektors an Bezirksarzt bis 15. Jan., § 14 MD. v. 9. Mai 1911.
34. Aufstellung des Gemeindevoranschlags durch den Bürgermeister unter Zuzug des Rechners, Vorlage Ende März an das BezL., § 1, 4 GBD. v. 30. März 1922.
35. Tabelle über die im verfloßenen Jahr angemeldeten Gewerbebetriebe bis zum 15. Jan. dem BezL. vorzulegen.
36. Schulversammlungen festzustellen und zu behandeln gemäß VD. v. 12. Dez. 1913.
37. Neueinteilung der Feuerlöschmannschaft und Anzeige vom Vollzug an das BezL. bis 20. Jan.
38. Berichtigung des Bürgerbuchs und Erfundsanzeige, VD. v. 2. Dez. 1836, § 8, RegBl. S. 371.
39. Tritt bei versicherten Gebäuden ein Eigentumswechsel ein, so ist sofort nach dem Grundbucheintrag auch Eintrag zum Feuerversicherungsbuch zu machen und dem BezL. hierüber zum gleichen Zweck Nachricht zu geben. Der grundbuchamtliche Hilfsbeamte, bei Gemeindegrundbuchämtern und den staatlichen Grundbuchämtern, bei denen ein Hilfsbeamter nicht ist, der Grundbuchbeamte selbst, hat dem Gemeinderat die bezüglichen Mitteilungen zu machen; § 17 VD. v. 31. Dez. 1913, GVBBl. 1913, S. 1. Umgekehrt hat der Gemeinderat allvierteljährlich einen Auszug aus dem Feuerversicherungsbuch über die inzwischen eingetretenen Änderungen der Feuerversicherungsanschlüsse dem Grundbuchamt mitzutellen. § 69 Abs. 2 GBAusfVD.
40. Aufstellung der Wasserwehrliste durch diejenigen Gemeinden, deren Gemarkungen ganz oder teilweise im Überschwemmungsgebiet liegen (§ 118 WBD. 3. Wasser-gesetz vom 12. April 1913).
41. Aufstellung einer Liste der Pferdebesitzer und einer Liste der Radfahrer durch die gleichen Gemeinden zu Wasserfahrzeugzwecken (§ 119 WBD. 3. Wasser-gesetz v. 12. April 1913.)

Im Laufe des Monats.

42. Umfrage bei den Einwohnern in den gleichen Gemeinden, ob die für die Schutzmaßregeln gegen Wassergefahr erforderlichen Materialien vorhanden sind (§ 120 WBD. 3. Wassergesetz vom 12. April 1913).
43. Vorlage der statischen Fragebogen (bürgermeisteramtliche Erhebungsbogen) an das Bezirksamt.
44. Wegen Behandlung der Sterbefallanzeigen an das Ortsgericht vgl. § 139 RPolD. v. 1. März 1907, GVBBl. 171.
45. Bei weltlichen Ortsstiftungen ist nach § 109 vgl. mit 38 Absf. 2, Stiftungsrechnungsanweisung v. 14. März 1905, GVBBl. 197 ff., das Kassenzbuch am Ende des Monats, bei Stiftungen dritter Klasse am Ende des Vierteljahrs vom Rechner abzuschließen und hat er mit dem Kassenschluß den in §§ 109 ff. vorgeschriebenen Kassenzurz vorzunehmen das Ergebnis beider ist unverweilt der Stiftungsbehörde mitzuteilen, §§ 112 ff., 131 der Anweisung, vgl. WBD. vom 24. November 1921 zum Vollzug des Stiftungsgesetzes, GVBBl. 1922, 9. (jetzt im April).
46. Vorlage des Gehührensatzes des Standesbeamten an den Gemeinderat, in kleineren Gemeinden jeweils am Schluß des Vierteljahrs, § 259 StWBD.
47. Der Bürgermeister hat das Verzeichnis der Vormundschaften und Pfllegschaften bezüglich der Vollständigkeit jedes Jahr wenigstens einmal mit den Waisenträten durchzugehen, § 25 WaisrWD, GVBBl. 1879, 529.
48. Berichtigung d. Registers d. Gemeindebürger u. stimmberechtigten Einwohner und Anzeige an das BezA. bis 1. Febr., § 70 GemD., 30 WBD.
49. Periodische Aufforderung der unkündig Beschäftigten sich zur Krankenkasse zu melden, § 18 Absf. 5, WBD. vom 2. Juni 1913.
50. Die Innungen haben eine Übersicht über die Mitgliederzahl nach dem Stand vom 31. Dez. des Vorjahres dem Bürgermeisteramt als Aufsichtsbehörde einzureichen, § 15 WBD. v. 4. Apr. 1898, GVBBl. 241.
51. Von den Bürgermeisterämtern einzelner Fruchtmarkorte ist eine zuverlässige Nachweisung über die Fruchtverkäufe und Fruchtpreise, ferner von den Bürgermeisterämtern in Orten mit Amtsgerichtsstellen ein Verzeichnis über Ladenpreise an das Stat. Landesamt in Karlsruhe am Schluß jeder Woche einzusenden.
52. Untersuchung der Löschanjalten und Löschgerätschaften, Revision der Listen der Bedienungsmannschaften usw.
53. Das Portobuch ist abzuschließen und dem Gemeinderat zur Zahlungsanweisung vorzulegen.
54. Abrechnung mit dem Finanzamt über die eingegangene Grunderwerbssteuer, WBD. v. 7. Aug. 1920.
55. Gemeinden, welche im laufenden Jahre keine Grund- und Gewerbesteuer erheben, haben dies spätestens bis 1. Febr. dem Finanzamt mitzuteilen, § 19 WBD.
56. Ablieferung der Hundesteuer an die Landeshauptkasse.
57. Den Arbeitern und Beamten einer Gemeinde sind Lohnabzüge zu machen gem. § 46 des Gesetzes über die Einkommensteuer am Arbeitslohn v. 11. Juli 1921.
58. In Anlagen, wo Arbeiterinnen beschäftigt werden, ist von Zeit zu Zeit eine Nachschau vorzunehmen (§ 159 WBD. zur GewOrdg. vom 31. Dez. 1909).

Ende des Monats.

- Ende des Monats.
59. Gefällrollen und Gefällregister sind bei staatlichen Grundbuchämtern schon am 25. ds. Mts. abzuschließen. Erlaß vom 17. Oktober 1914, JWB. S. 176.
60. Bornahme eines Kassenskurzes, Sturz der Fahrnisse, Urkunden usw. der weltlichen Ortsstiftungen (§ 131 der Anleitung zur Verwaltungs- und Rechnungsführung der weltlichen Ortsstiftungen. Infolge Verlegung des Rechnungsjahres jetzt im April).
61. Der den Gemeindebeitrag übersteigende Staatsbeitrag zum Schulaufwand für die Volksschule ist in die Gemeindekasse zu vereinnahmen, § 3 W. v. 3. Aug. 1910.
- Monat Februar.**
- Auf 1.
1. Vorlage des Verzeichnisses der im Laufe des vergangenen Jahres in die Gemeinde zugezogenen Kinder unter 12 Jahren an das BezA.
2. Vorlage der Jahrestabellen seitens der Arbeitsnachweisanstalten über ihre Tätigkeit im vergangenen Jahre an das Stat. Landesamt.
3. Zahlung der ersten Hälfte der schuldigen Dammbaubeiträge, § 136 Abs. 3 W. v. zum Wassergesetz v. 12. Apr. 1913, GVB. 1913, 380.
4. Der Gemeindevoranschlag ist im Febr. dem Bürgerausschuß (Gemeindevorstand) zur Zustimmung vorzulegen. Besteht ein Gemeindevorstand, so ist der vom Gemeinderat angenommene Voranschlag diesem zuzuleiten. § 1 W. v. 30. März 1922.
5. Anordnung wegen Vertilgung der Raupen und Misteln erlassen.
6. Bekanntmachung der Namen der Rebbeobachtungskommission in der Gemeinde.
7. Vorlage der Nachweisungen nach § 51 der Anstellungsgrundsätze für die Zivildienstberechtigten bis 20. an das Bezirksamt.
8. Gefällrollen und Gefällregister sind bei staatlichen Grundbuchämtern schon am 25. ds. Mts. abzuschließen. Erlaß v. 17. Okt. 1914, JWB. S. 176.
9. Die Ortsschulbehörden haben die Listen der impfpflichtigen Schüler gem. Form. V der W. v. 8. März 1920, GVB. 159, aufzustellen und spätestens am 15. Febr. dem Bezirksarzte einzusenden.
- Im Laufe des Monats.
- Im übrigen siehe Geschäftskalender für Monat Januar Ziff. 2, 5, 7, 8, 9, 10, 11, 13, 14, 18, 19, 27, 29, 36, 39, 44, 45, 46, 49, 51, 53, 54, 56, 57, 59, 61.
- Monat März.**
- Am 1.
1. Anzeige an das BezA. von der stattgefundenen Ernennung der Sachverständigen, denen die Ausfüllung von Fragebogen über vorkommende Hagelschäden obliegt. Erl. M. d. J. v. 4. Apr. 1876 Nr. 1664.
2. Das Verbot des Taubenflugs bekannt zu machen, wenn eine orts- oder bezirkspolizeiliche Vorschrift darüber besteht (RegBl. 1812 S. 20; EinfG. z. RStGB Art. 3, § 143, Ziff. 1 PolStGB.).
3. Siehe Januar Ziff. 51.
4. Vorlage eines Auszugs aus dem Geburtenregister über alle noch lebenden Kinder, welche in der Zeit vom 1. Mai
- Bei Beginn der Frühjahrssaat.
- Bis 15.

Im Laufe des Monats.

Ende des Monats.

Auf 1.

- des vorübergehenden bis 30. April des laufenden Jahres das 6. Lebensjahr zurücklegen, durch die Standesbeamten an die Polizeibehörden, § 109 StVOB.
5. Vier Wochen vor Ostern sind behufs Aufnahme in die Volksschule die Eltern derjenigen Kinder, welche bis zum 30. April das 6. Lebensjahr vollenden, zur Anmeldung aufzufordern.
 6. Nach Rückkunft der geprüften Jahrestabellen (vgl. Februar 3. 3), Fertigung des Jahresberichts der Arbeitsnachweisanstalt und Überfendung deselben an das Ministerium d. Innern, Stat. Landesamt u. d. and. Anstalten.
 7. Die Ortsschulbehörde hat nach Empfang der Auszüge (3. 4) aus denselben, aus den Überweisungen anderer Gemeinden und aus sonstigen Anmeldungen und Ermittlungen die Schülerliste aufzustellen, § 3 VO. Min. d. R. u. Unt. v. 27. Febr. 1894, GVB. S. 67.
 8. Der den Gemeindebeitrag übersteigende Staatsbeitrag zu dem Aufwand der Volksschule ist in der Gemeindekasse zu vereinnahmen, § 3 VO. v. 3. Aug. 1910.
 9. Zahlung der fälligen Krankenkassenbeiträge, § 453 RVO., § 2 Abs. 5 VO. v. 2. Juni 1913.
 10. Die Feuerchau ist anzuordnen und die Feldreveltätigung gem. der FeldPolO. vorzunehmen.
 11. Nach Rückkunft d. Beitragstabelle (Jan. 3. 6) Berechnung der Umlagen zur GebVerfAmt., Auflegung der Tabelle während 8 Tagen und alsdann Wiedervorlage an das BezV., §§ 65—67 VO. z. GVerfG. v. 31. Dez. 1912 und 24. April 1914.
 12. Mit Erl. v. 17. Okt. 1914, JVRBl. S. 176, wurde angeordnet, daß nunmehr bei sämtlichen Grundbuchämtern die Gefällrollen und Gefällregister statt mit Monatsende schon am 25. d. Mts. abzuschließen sind.
 13. Der vom Bürgerausschuß (Gemeindeversammlung) festgestellte Voranschlag ist in kleinen u. mittleren Gemeinden in Urschrift mit Beilagen und einer Abschrift dem BezV. spätestens auf 1. April vorzulegen, § 4 GVO. v. 30. 3. 22.
 14. Nachweisungen über die ausgeführten Tiefbauarbeiten bis zum 1. April dem VerAmt vorzulegen.
 15. Voranschläge d. weltlichen Ortsstiftungen sind in doppelter Fertigung mit den zu ihrer Beurteilung nötigen Beilagen dem BezV. vorzulegen, § 72 StVA.
 16. Das über die Einnahmen- und Ausgabeneinstellungen zu führende Vormerkbuch ist am Schlusse der Rechnungsperiode, unter Beifügung der Seitenzahl des Eintrags in der Rechnung bei den einzelnen Einträgen, abzuschließen und zu beurkunden, § 80 StVA.
 17. Ablieferung d. Hundesteuer a. d. Landeshauptkasse u. Vorlage d. Darstellung üb. abgelieferte Hundesteuer a. d. BezV.
 18. Vorlage des Vierteljahresverzeichnisses über die ausgeführten Regiebauarbeiten an das BezV.
 19. Vorlage der Nachweise gemäß § 839 RVO. an das VerAmt.
Im übrigen siehe Geschäftskalender für Januar, DZ. 2, 5, 7, 8, 9, 10, 11, 13, 14, 18, 19, 27, 29, 36, 39, 44, 45, 46, 49, 51, 53, 54, 56, 57, 59.

Monat April.

1. Überfendung der Liste der in der Gemeinde vorhandenen Hunde u. ihrer Besitzer nach Ergänzung durch d. seitherigen Zugänge a. d. FinanzV., § 7 VO. v. 9. 5. 1923 GVB. S. 95.

- Auf 1.
2. Spätestens am 1. April ist in kleinen und mittleren Gemeinden der Voranschlag mit Beilagen und Abschrift dem BezA. vorzulegen; § 4 GemVoranschlagsg. v. 30. 3. 1922, GVB. S. 301.
 3. Vorlage d. vierteljährl. Regiebaunachweisungen an d. BezA.
 4. Die Innungen haben spätestens drei Monate nach Ablauf des Rechnungsjahres die Rechnungen sowohl über die Verwaltung ihres eigenen Vermögens als auch über die Verwaltung der von ihnen begründeten Unterstiftungskassen u. gemeinschaftlichen Geschäftsbetriebe dem Bürgermeiisteramt als Aufsichtsbehörde vorzulegen, § 15 B.D. vom 4. Apr. 1898, GVB. S. 241.
 5. Die Urschrift d. Stiftungsrechnung nebst Beilagen, Kassenbuch und Fahrnisinventar sind spätestens am 1. April des dem Schlusse der Rechnungsperiode nachfolgenden Jahres der Stiftungsbehörde vorzulegen (infolge Verlegung des Rechnungsjahres drei Monate später).
 6. Vorlage der Polizeistrafttabellen an das BezA.
 7. Anforderung d. Zuschüsse gem. § 18 des Steuerverteilungsgefehes beim BezA.
 8. Der Voranschlag für die Gewerbeschule in doppelter Fertigung d. LandesgewerbA. zur Genehmigung vorzulegen.
 9. Desgl. der Voranschlag für die Handelsschule.
 10. Vornahme eines Kassensturzes, Sturz der Fahrnisse, Urkunden usw. der weltlichen Ortsstiftungen, § 131 StAnw.
 11. Einsendung der statistischen Tabellen über die in den drei vorhergehenden Monaten vorgekommenen Geburten, Todesfälle und Eheschließungen an das Amtsgericht.
- Am 10.
12. Bekanntmachung des Beginns der Laichzeit der Fische vom 15. April bis 31. Mai, in welcher der Fang und das Feilbieten aller Fische (außer Forellen) und Krebse verboten ist; BVD. zum Fischereigesetz, § 19 GVB. 1871 S. 20.
- Ostern.
13. Ausstellung von Schulzeugnissen an Schüler, welche die Handelsschule verlassen, § 16 B.D. v. 20. Juli 1907, GVB. S. 287, durch die Ortsbehörden.
 14. Desgl. an Schüler der Gewerbeschule, § 16 B.D. vom 20. Juli 1907, GVB. S. 293.
 15. Vorlage des vom Schularzt an die Ortsschulbehörde erstatteten Berichts durch diese an das Kreis Schulamt, § 21, Abs. 1, B.D. v. 29. Okt. 1913, GVB. S. 526.
 16. Anzeige des Tages des Schulbeginns an das Kreis Schulamt, B.D. v. 12. Dez. 1913, § 1, GVB. S. 609.
 17. Vorlage des Stundenplans der Volksschule an das Kreis Schulamt, B.D. v. 12. Dez. 1913, § 45, GVB. S. 609.
 18. Schulverzeichnisse für Volks- u. Fortbildungsschulen aufstellen und dem BezA. vorlegen, B.D. v. 12. Dez. 1913.
- Mitte des Monats.
19. Reinigung der Bäche und Gräben innerhalb der Ortschaften nach Maßgabe der auf Grund des § 90 Wall-Ges. v. 26. Juni 1899 und § 60 VolkB.D. v. 8. Dez. 1899 erlassenen orts- und bezirkspolizeilichen Vorschriften.
- Im Laufe des Monats.
20. Die Landesbeamten haben die Anzeigen über die Todesfälle invalidenversicherungspflichtiger Personen der Landesversicherungsanstalt Baden in Karlsruhe einzusenden.
 21. Die Feuerchau ist zu beginnen und spätestens im April zu erledigen; § 4 B.D. v. 23. Dez. 1880 die Feuerchau betr., Fassung der B.D. v. 24. April 1908, GVB. S. 101.
 22. Siehe März Ziff. 12.

Im Laufe des Monats.

23. In Gemeinden mit Ortsviehversicherungsanstalten hat der Bürgermeister als Vertreter der Anstalt oder sein Stellvertreter der Verbandsverwaltung in Karlsruhe vorzulegen:

1. das Versicherungsverzeichnis der beiden Jahreschauen;
2. einen Nachweis über die im vergangenen Jahre aus der Verwertung von Tieren und Tierenteilen erzielten Erlöse und die sonstigen Einnahmen;
3. einen Nachweis über den in diesem Zeitraum für Tierarzt, Arzneien und Heilmittel erwachsenen Aufwand;
4. einen solchen über den erwachsenen örtlichen Aufwand Art. 44 des ViehverfGes. vom 20. Okt. 1910. (Infolge Vorlegung des Rechnungsjahres jezt im April).

In der 2. Hälfte des Monats.

24. Prüfung des Verzeichnisses der Messen und Märkte ev. Anzeige an das Stat. Landesamt.

25. Die einkommene Gesuche um Aufnahme in das Landesbad sind dem BezA. vorzulegen.

26. Feldpolizei betätigung nach der FeldPolO. vorzunehmen.

27. Die Rechnungsergebnisse der mit Körperchaftsrechten ausgestatteten Vereine sind an das BezA. einzureichen.

28. Spätestens am 30. April muß das Kassenbuch der Gemeinderechnung für das laufende Rechnungsjahr abgeschlossen werden, § 29 Abs. 2 BRD.

Im übrigen siehe Geschäftskalender für Januar Ziff. 2, 5, 7, 8, 9, 10, 11, 13, 14, 18, 19, 27, 29, 36, 39, 44, 45, 46, 49, 51, 53, 54, 56, 57, 59, 61.

Ende des Monats.

Monat Mai.

Auf 1.

1. Vorlage der Rechnungen der weltlichen Ortsstiftungen an das BezA., Anleitung § 145 StKO, jezt infolge Verlegung des Rechnungsjahres drei Monate später.

1. Hälfte des Monats.
Im Laufe des Monats.

2. Ortsübliche Bekanntmachung wegen Nachschau der Blitzableiter.

3. Über jedes Hagelwetter, ob mit oder ohne Schaden, ist sofort der rote Hagelbogen A. an die Badische Landeswetterwarte in Karlsruhe, die Hagelpostkarte D. an das Bezirksamt einzusenden. Sodann ist für jede, mit der Hagelpostkarte D. als geschädigt gemeldete Gemarkung (Gemarkungsteil), je nach der bezirksamtlichen Verfügung unmittelbar vor Abräumung (Umpflügung) des geschädigten Geländes der entsprechende weiße Hagelbogen C. vorzulegen.

4. Untersuchung der Löschanstalten und Löscheräte, Revision der Listen, der Bedienungsmannschaften usw.

5. Die Feldfreveltätigung nach der FeldPolO. vorzunehmen.

6. Siehe März Ziff. 12.

7. Es ist in den den Bestimmungen der §§ 135 bis 139 a der GewO. unterliegenden Betrieben, in denen Arbeiterinnen oder jugendliche Arbeiter beschäftigt werden, mindestens halbjährlich, und zwar letztmal November, eine ordentl. Nachschau vorzunehmen und das Ergebnis dem BezA. vorzulegen, § 159 BBG. zur GewO. v. 31. Dez. 1909.

8. Wahl d. Steuerausführes, Verordnung v. 25. Mai 1920, RGBl. 1920 S. 1118.

9. Öffentliche Aufforderung zur Besteuerung der Hunde, § 6 BBG. zum Gesetz über Hundesteuer v. 9. Mai 1923, GefBl. 1923 S. 96.

- Auf 20.
- Ende des Monats.
10. Mitteilung der Höhe des Gemeindezuschlags zur Hundesteuer an die Staatsaufsichtsbehörde, § 8 BVD. 3. Gesetz über Hundesteuer vom 9. Mai 1923, GesBl. 1923 S. 96.
11. Bekanntgabe der Badenpläne in der Gemeinde.
Im übrigen siehe Geschäftskalender für Jan. Ziff. 2, 5, 7, 8, 9, 10, 11, 13, 14, 18, 19, 27, 29, 36, 39, 44, 45, 46, 49, 51, 54, 56, 57, 59, 61.

Monat Juni.

- Auf 1.
- Bis 15.
- Im Laufe des Monats.
1. Namentliche Verzeichnisse der zum Schulbesuch nicht bezogenen und von demselben zu befreienden Schüler sind von den Ortsschulbehörden dem Kreis Schulamt vorzulegen, § 17 BVD. v. 12. Dez. 1913, GVBBl. S. 109.
2. Bekanntgabe des Verbots des Laubenflugs.
3. Einzug ein Viertel des Schulgeldes, § 22 BVD. v. 8. 8. 10.
4. Gesuche um Bewilligung von Reisebipendien an Handels- und Gewerbelehrer zum Zwecke ihrer praktischen Ausbildung dem Landesgewerbeamt vorlegen.
5. Untersuchung der Löschanstalten und Löschgerätschaften, Revision der Listen der Bedienungsmannschaften usw.
6. Die Feldfreveltätigung nach der FeldPolD. vornehmen.
7. Siehe März Ziff. 12.
8. Der den Gemeindebetrag übersteigende Staatsbeitrag zu dem Aufwand der Volksschule ist in der Gemeindekasse zu vereinnahmen, § 3 BVD. v. 3. Aug. 1910.
9. Jeder über drei Monate alte Hund ist in der ersten Hälfte des Monats Juni vom Besitzer in der Gemeinde, in der er gehalten wird, anzumelden. Gleichzeitig ist die Steuer nebst Zuschlag zu entrichten. Über 3 Mon. alte Hunde, die nach dieser Frist bis zum 31. Mai des nächsten Jahres in Besitz genommen oder in die Gemeinde eingebracht werden, sind innerhalb 4 Wochen nach der Besitzerlangung oder der Einbringung, Hunde, die erst nach Ablauf der allgem. Anmeldefrist das Alter von 3 Mon. erreichen, innerhalb 4 Wochen nach diesem Zeitpunkt anzumelden. Eine Anmeldung ist nicht erforderlich, wenn der Besitz in der ersten Hälfte des Monats Juni oder vor Ablauf der vierwöchigen Frist wieder aufgegeben ist, oder wenn der Hund an die Stelle eines von demselben Besitzer in derselben Gemeinde im laufenden Steuerjahr versteuerten Hundes tritt. Ges. üb. d. Hundesteuer v. 14. Dez. 21, GVBBl. S. 965. (Das Formblatt f. die vorgeschriebene Empfangsbescheinigung erweist sich als sehr zweckmäßig, ist von der Stadt Karlsruhe eingeführt u. findet allenthalb. Beifall.)
10. Fertigung der Holzbedarfsliste nach Vernehmung der Nutzungsberechtigten gem. § 9 und Muster 1 d. Gemeindegewaldwirtschaftsordnung v. 28. Juli 1925 S. 199 und Vorlage an das BezA. spätestens am 1. Juli.
11. Darstellung der im abgelaufenen Kalendervierteljahr erhöhten Hundesteuer nebst Zuschlägen an das BezA. § 5 BVD. 3. Hundsteuerges. v. 9. Mai 23, GVBBl. 1923 S. 96.
12. Ablieferung der Hundesteuer an die Landeshauptkasse.
13. Boranschläge derjenigen Städte, deren Bürgerausschuß die Boranschlagsgenehmigung der Staatsbehörde unterstellt hat, sind dem BezA. vorzulegen.
14. Prüfung des Anweisbuchs des Ratschreibers, § 46 BRD.
15. Verzeichnis d. ausgestell. Fischerkarten d. BezA. vorlegen.
- Ende des Monats.

Ende des Monats.

16. Zahlung der fälligen Krankenkassenbeiträge für unständig Beschäftigte, § 453 RVD., § 2 Abs. 5 RVD. v. 23. Juli 13.
17. Vorlage der Nachweise gemäß § 839 RVD. an das BezAmt.

Im übrigen siehe Geschäftskalender für Jan. Ziff. 2, 5, 7, 8, 9, 10, 11, 13, 14, 18, 19, 27, 29, 36, 39, 44, 45, 46, 49, 51, 53, 54, 56, 57, 59.

Monat Juli.

Am 1.

1. Vorlage der Polizeistrafttabellen a. d. BezA., 1. Jan. Ziff. 3.
2. Vorlage der Veräummistabellen über Schule und Fortbildungsschule an das BezA.
3. Anforderung d. Zuschüsse n. § 18 d. SteuerverteilungsGes.
4. Vorlage des Gebührenregisters über Unterschriftsbeglaubigungen an das Notariat, MinErl. v. 11. Juni 1920 Nr. 47 279

Anfang des Monats.

5. Einsendung der statistischen Tabellen über die in den drei vorhergegangenen Monaten vorgekommenen Geburten, Todesfälle und Eheschließungen an das Amtsgericht.
6. Vorlage des Vierteljahresverzeichnisses über die ausgeführten Regiebaumaßnahmen an das BezAmt.
7. Die Stabesbeamten haben die Anzeigen über Todesfälle invalidenversicherungspflichtiger Personen der Landesversicherungsanstalt Baden (Karlsruhe) einzusenden.

Im Laufe des Monats.

8. Halbjährliche Anmeldung d. Kosten d. Fürsorgerziehung unter Anschluß der Belege oder beurlaubter Entzifferungen zum Ersatz beim Vormundschaftsgericht durch den Gemeindevorstand oder den Armenverband gem. § 56 d. Fürsorgerziehungsord. v. 26. Juni 1919, GVB. S. 381; der entgeltlich versicherungspflichtige Armenverband meldet nur $\frac{2}{3}$ der Kosten der Erziehung und Verpflegung an.
9. Der Bürgermeister hat das Verzeichnis der Vormundschaften und Pflegschaften bezüglich der Vollständigkeit jedes Jahr wenigstens einmal mit den Waisenräten durchzugehen, § 25 DVV. für Waisenräte, GesBl. 1879 S. 529.
10. Auf Schluß des Kalendervierteljahres hat die Gemeinde eine Darstellung der in der abgelaufenen Zeit von ihr erhobenen Hundesteuer nebst Zuschlägen und des hiervon an die Staatskasse abgelieferten Anteils an das BezA. vorzulegen, § 5 VD. v. 9. Mai 1923, GVB. S. 95.

Ende des Monats.

11. Siehe April Ziff. 5.
12. Vorlage des Viehvericherungsverzeichnisses usw., siehe April Ziff. 23.

Im übrigen siehe Geschäftskalender für Januar, Ziff. 2, 5, 7, 8, 9, 10, 11, 13, 14, 18, 19, 27, 29, 36, 39, 44, 45, 46, 49, 51, 53, 54, 56, 57, 59, 61.

Monat August.

Am 1.

1. Zahlung der zweiten Hälfte der schuldigen Dammbaubeiträge, § 136 Abs. 3 RVD. zum Wassergesetz v. 12. 4. 13.
2. Die bei den Grundbuchämtern zu führende fortlaufende Nachweisung über die Grundbucheinträge (Veränderungsliste) ist jeden Monat abzuschließen und gleich nach Monatschluß dem zuständigen Finanzamt zu übersenden. Nr. 81 Ziff. 8a der Mitteilungen der Zoll- und Steuerdirektion für die Notariate usw., Zuwachsteuer betr.
3. Siehe Januar Ziff. 51.

Anfang des Monats.

Am Schluß jeder Woche.

XVIII

Bis 15.
In der 1. Hälfte
des Monats.
J. Laufe d. Mts.

4. Anzeige wegen der Zahl der Arbeitsbücher für die Wegwarte an das Bezl.
 5. Einsendung der Deklisten der Hengsthalter von staatlich subventionierten oder gekörnten Hengsten zu erheben und dem Bezl. vorzulegen.
 6. Feldfreiveltätigung nach der FeldPolD. vornehmen.
 7. Vorlage der Nachweisungen nach § 51 der Anstellungsgrundsätze für die Zivildienstberechtigten bis 20. ds. Mts. an das Bezirksamt.
- Im übrigen siehe Geschäftskalender für Jan. Ziff. 2, 5, 7, 8, 9, 10, 11, 13, 14, 18, 19, 27, 29, 36, 39, 44, 45, 46, 49, 51, 53, 54, 56, 57, 59, 61.

Monat September.

Anfang des
Monats.

1. Aufstellung der Urlisten der Geschworenen u. Schöffen, § 1 WD. v. 11. 7. 1879, GVB. S. 325; vgl. wegen Heranziehung der Frauen zum Geschworenen- u. Schöffendienst, RG. v. 25. 4. 1922, RGBl. S. 465, RGBl. 1923 S. 647. Nach Erlaß JM. v. 29. 1. 1927 Nr. 3398 können die alten Verzeichnisse zur Ergänzung zurückgegeben werden.

Anfang des
Monats.

2. Die bei den Grundbuchämtern zu führende fortlaufende Nachweiss. üb. d. Grundbucheinträge (Veränderungsliste) ist abzuschließen und gleich nach Monatschluß dem zuständigen Finanzl. zu übersenden. (Nr. 81 a Ziff. 8 a der Mittel. d. Zoll- u. Steuerdir. f. d. Rotariate usw., Zuwachssteuer betr.)
3. Einzug von einem Viertel d. Schulgelbes d. Volksschule, § 32, WD. v. 8. 8. 1910.
4. Bekanntmachung wegen Raupenvertilgung erlassen.
5. Schriftliche Antragstellung beim Forstamt im Falle der Beanstandung des spätestens am 10. d. Mts. der Gemeinde zuzustellenden Hiebsplans, § 10 Gemeindevaldwirtschafts-WD. v. 18. 7. 1915 GVB. S. 199.
6. Über jedes Hagelwetter, ob mit oder ohne Schaden, ist sofort der rote Hagelbogen A an die Badische Landeswetterwarte in Karlsruhe, die Hagelpostkarte D an das Bezirksamt einzusenden. Sodann ist für jede mit der Hagelpostkarte D als geschädigt gemeldete Bemerkung oder Bemerkungsteile je nach der bezirksamtlichen Verfügung unmittelbar vor der Abräumung oder Umpflügung des geschädigten Geländes (bis 15. d. Mts.) der entsprechende weiße Hagelbogen vorzulegen.
7. Veröffentlichung des Verbots des Begehens der Weinbergewege sowie der Herbstordnung.
8. Siehe Januar, Ziff. 39.
9. Bei weltlich. Ortsstiftungen ist nach § 109, vgl. § 83, Abs. 2 der Stiftungsrechnungsanweisung v. 14. 3. 1905, GVB. S. 197 ff., Fassung v. 30. 11. 1921, GVB. 1922 S. 14, das Kassenbuch am Ende d. Mts. — bei Stiftungen 3. Klasse am Vierteljahresende — vom Rechner abzuschließen und hat er mit dem Kassenabschluß den in §§ 199 ff. vorgeschriebenen Kassensturz vorzunehmen; das Ergebnis beider ist unverweilt der Stiftungsbehörde mitzuteilen. §§ 112 ff., 131 d. Anweiss., vgl. WD. v. 24. 11. 1921 zum Vollzug des Stiftungsgesetzes, GVB. 1922 S. 9.

Bis 10.

Im Laufe des
Monats.

Im Laufe des Monats.

Ende des Monats.

10. Wegen Behandlung der Sterbefallanzeigen durch das Ortsgericht wird auf §§ 139 ff., RPD. v. 1. 3. 1907, GVB. 5. 171 ff. verwiesen.
11. Vorlage d. Tabelle über d. außerhalb der Staatsanstalten befindl. Geisteskranken a. d. BezA. bezw. Berichterstattung.
12. Der den Gemeindebetrag übersteigende Staatsbeitrag zu dem Aufwand der Volksschule ist in der Gemeindekasse zu vereinnahmen, § 3 WD. v. 3. 8. 1910.
13. Zahlung der fälligen Krankenkassenbeiträge § 453 RWD. § 2 Abf. 5, WPD. v. 2. 6. 1913.
14. Der Bürgermfr. hat das Verzeichnis d. Vormundschaften u. Pfliegschaften bezüglich der Vollständigkeit jedes Jahr wenigstens einmal mit den Waisenräten durchzugehen. § 25 DW. f. Waisenräte, GVB. 1879 S. 529.
15. Die auf Grund § 72 des Schulgesetzes zu leistenden Gemeindebeiträge sind monatlich an die Staatskasse abzuführen. WD. v. 19. 11. 1913.
16. Über die den Hilfsbeamten u. Kanzlisten der staatlichen Grundbuchämter gebührenden wandelbaren Bezüge sind monatliche Gebührenlisten zu führen, die gleichzeitig mit dem Geschäftstagebuch abgeschlossen werden. Anlagen dazu bilden die monatlichen Verzeichnisse über die dem Hilfs- u. Kanzleibeamten für Fertigung der Grundbuchhefte zukommenden Gebühren. §§ 640, 641 GrundbWB.
17. Abschluß d. Kasse durch den Gemeinderichter u. Mitteil. d. Ergebnisses a. d. Gemeinderat, § 27 GRD. v. 30. 3. 1922.
18. Vorlage der Darstellung über abgelieferte Hundesteuer a. d. BezA. § 5 WD. Hundesteuer v. 9. 5. 1923, GVB. 5. 96.
19. Vorlage d. Gemeinderrechnung f. d. vergangene Rechnungsjahr a. d. Bürgermfr. zur Weiterleitung an den Gemeinderat, § 60 GRD.
20. Vorlage der Nachweisungen nach § 839 RWD. an das VerAmt.

Im übrigen siehe Geschäftskalender für Januar, Ziff. 2, 5, 7, 8, 9, 10, 13, 18, 19, 27, 29, 36, 45, 46, 49, 51, 53, 54, 56, 57, 59.

Monat Oktober.

Am 1.

1. Abschluß u. Vorlage der Polizeistraftabelle a. d. BezA mit den Anzeigebüchern der Ortspolizeidiener. WD. vom 11. Sept. 1879, § 28, GVB. 5. 621
2. Vorlage des Gebührenregisters über Unterschriftenbeglaubigungen a. Rotariat. MinErl. v. 11. Juni 1920 Nr. 47 297.
3. Anfordung d. Zuschüsse nach § 18 SteuervertGes. beim Bezirksamt.
4. Weiterleitung der auf 1. Okt. dem Bürgermfr. vorzulegenden Gemeinderrechnung a. d. Gemeinderat, GemRD. v. 30. März 1922, § 60.
5. Vorlage der Versäumnistabellen über Schule und Fortbildungsschule an das Bezirksamt.
6. Einsendung der statistischen Tabellen über die in den drei vorhergegangenen Monaten vorgekommenen Geburten, Todesfälle und Eheschließungen an das Amtsgericht.
7. Die Standesbeamten haben die Anzeigen über die Todesfälle invalidenversicherungspflichtiger Personen der Landesversicherungsanstalt Baden in Karlsruhe einzusenden.

- Anfang des Monats.
- In den ersten 8 Tagen.
- Bis 15.
- Zwischen 10. u. 18.
- Mitte d. Mts.
- Im Laufe des Monats.
- Ende des Monats.
- Am 1.
8. Der Gemeinderat erläßt eine auf ortsübliche Weise bekanntgebende Aufforderung zur Erstattung der in § 21, Abs. 1 u. 2 d. GebVerfGef. vorgeschrieb. Anzeigen wegen Anmeldung der Gebäude zur Einschätzung f. d. Gebäudeversicherung. § 19, WVO. z. GebVerfGef.
9. Das Verbot d. Tötung u. d. Fangens raupenverfügender Vögel, insbesondere der Krammetsvögel, ist in Erinnerung zu bringen.
10. Bezahlung d. Beiträge zur Unterhaltung d. Landstraßen a. d. Straßenbaukasse, WVO. v. 18. April 1868, § 11, 3. 6, RegBl. S. 409.
11. Vorlage der Urlisten für Schöffen u. Geschworene a. d. Amtsgericht, WVO. v. 11. Juli 1879, § 4 GVB. 1879 S. 327.
12. Bekanntmachung des Beginns der Schonzeit (v. 20. Okt. bis 20. Jan.), in welcher keine Forellen gefangen werden dürfen. WVO. v. 1. Januar 1871, GVB. S. 16.
13. Reinigung der Bäche u. Gräben innerhalb der Ortschaften, wenn durch eine bezirkspolizeiliche Vorchrift auf Grund des § 5 der WVO. v. 27. Juni 1874 dies auf diesen Zeitpunkt angeordnet ist.
14. Fertigung des Verzeichnisses der zur Aufnahme in die Gebäudeversicherungsanstalt geeigneten, neuerrichteten sowie derjenigen schon bei der Anstalt versicherten Gebäude, bei welchen eine Wertserhöhung od. Wertverminderung im Betrag von mind. 200 RM. eingetreten ist. § 52 Geb.-VerfGef. Mittelg. je einer Fertigung a. d. Bezirksbauwächser u. Ortsbauwächser bis 1. Nov. § 20 WVO. zum GebVerfGef. v. 31. Dez. 1912.
15. Untersuchung d. Löschanstalten u. Löscherättschaften, Revision der Listen der Bedienungsmannschaften usw.
16. Die Ortspolizeibehörden haben jedes zuziehende Kind unter 12 Jahren, für das nicht bei der polizeilichen Anmeldung der Nachweis über die Impfung durch Impfschein erbracht ist, alsbald dem BezV. mit Namen und Geburtszeit sowie unter Bezeichnung des Vaters, Pflegevaters od. Vormunds namhaft zu machen. § 7 Abs. 1, WVO. v. 26. Jan. 1900, GVB. S. 337.
17. Vorlage der Gesuche um Unterstützung aus dem Baden-Durlachschen Waisenfonds a. d. BezV. RegBl. 1836 Nr. 38.
18. Bei weltl. Ortstiftungen ist nach § 109, vgl. m. § 83, Abs. 2 der Stiftungsrechnungsanweisung vom 14. März 1905, GVB. S. 197 ff., das Kassenbuch am Ende des Monats, bei Stiftungen 3. Klasse am Ende des Vierteljahrs, vom Rechner abzuschließen. Das Ergebnis beider ist unverzüglich der Stiftungsbehörde mitzuteilen. §§ 112 ff., 131 d. Anweisg.; vgl. WVO. v. 24. Nov. 1921 zum Vollzug des Stiftungsgeleges, GVB. 1922 S. 9.
- Im übrigen siehe Geschäftskalender für Januar, Ziff. 2, 7, 8, 9, 10, 11, 13, 14, 18, 19, 27, 29, 36, 39, 44, 46, 49, 51, 53, 54, 56, 57, 59, 61; ferner September, Ziff. 7.

Monat November.

1. Das Verzeichnis der neu errichteten, abgängig gewordenen oder in ihrem Versicherungswert veränderten Gebäude ist dem Bauwächser zu übergeben oder demselben Frehl-anzeige zu erstatten; § 22 Abs. 2 GebVerfG. und §§ 20 Abs. 2 und 21 VollzWVO. v. 31. Dez. 1912, GVB. 1913 S. 1.

- Anfang des Monats.
- Im Laufe des Monats.
- Ende des Monats.
- Ende des Monats.
- Anfang des Monats.
- Bis 10.
- Bis 15.
2. Die bei den Grundbuchämtern zu führende fortlaufende Nachweisung über die Grundbucheinträge (Veränderungsliste) ist jeder Monat abzuschließen und gleich nach Monatschluß dem zuständigen Finanz- oder Hauptsteueramt zu überenden.
 3. Bericht der Bezirksbauhüher an das BezV. gem. § 22 Abs. 1, WVO. zum GebVerfG. v. 21. Dez. 1912. Ortsübliche Bekanntmachung des Bürgermeisters wegen Beginn der Gebäudeeinschätzungen, § 23 Abs. 2 a. a. O. Am Schluß jedes Monats hat der Gemeinderat das Verzeichnis der Anträge auf Neueinschätzung dem Bezirksbauhüher mitzuteilen, WVO. v. 4. Nov. 1918, GefBl. S. 397.
 4. Zu Beginn des Gebäudeeinschätzungsgeschäfts in jeder Gemeinde haben die Bauhüher ein Verzeichnis der ortsüblichen Preise der Baustoffe und Arbeitslöhne in doppelter Fertigung aufzustellen, zu unterzeichnen und dem Verwaltungsrat der GebVerfV. vorzulegen, § 15 WVO. für Bauhüher.
 5. Öffentliche Aufforderung zur Abnahme und Verteilung der Raupennester, WVO. v. 1. Okt. 1864, RegBl. S. 737.
 6. In den gewerblichen Betrieben, in denen Arbeiterinnen und jugendliche Arbeiter beschäftigt werden, ist gemäß §§ 135 bis 139a GewO., 159 VolksVO. v. 31. Dez. 1909 halbjährlich, letztmals im Nov., eine ordentliche Nachschau durch die Ortspolizeibehörde vorzunehmen.
 7. Kommission zur Volkszählung (alle 5 Jahre) zu bilden.
 8. Desgleichen alljährlich zur Viehzählung.
 9. Vorlage der Gemeinderrechnung für das vergangene Rechnungsjahr mit Unterlagen an das BezV., § 62 GewO.
 10. Wegen der im laufenden Jahr eingetretenen Rotlaufkrankheit unter den Schweinen sind bei den Viehbesthern die vorgeschriebenen Erhebungen zu machen und das Ergebnis in Tabellenform dem BezV. vorzulegen.
 11. Jeweils hälftige Abführung der Flußbaubeiträge an die Wasser- und Straßenbaukasse durch die betragspflichtigen Gemeinden, § 113 Abs. 3, WVO. §. Wassergesetz v. 12. 4. 13.
 12. Vornahme der Bezirksrats- u. Kreiswahlen alle 4 Jahre letztmals 1926 (Ges. v. 28. 3. bis 4. 4. 1919).
 13. Vornahme d. Gemeindewahlen alle 4 Jahre, letztmals 1926. Im übrigen siehe Geschäftskalender für Jan. Ziff. 2, 5, 7, 8, 9, 11, 13, 14, 18, 19, 27, 29, 36, 39, 44, 45, 46, 49, 51, 53, 54, 56, 57, 59, 61.
- ### Monat Dezember.
1. Bericht an das BezV. über das Vorkommen der Rotlaufkrankheit unter den Schweinen nach den Fragen, wie sie der in dem AmtsverhBl. veröffentlichte Erl. d. Min. d. J. v. 20. Aug. 1873, Nr. 12042 stellt.
 2. Fertigung der Übersicht gem. § 161 VolksVO. zur GewO. auf 1. Dez. und Vorlage einer Abschrift davon bis zum 10. Dez. an das BezV.
 3. Viehzählung auf jeweilige vorherige Aufforderung der BezV. vorzunehmen, die Liste ist 8 Tage aufzulegen und mit der gefertigten Ortsliste dem BezV. vorzulegen.
 4. Berichtigung und Ergänzung der Liste der Bürgergenußberechtigten.
 5. Die Wahlen DZ. 12 u. 13 November können auch im Dezember vorgenommen werden.

Bis 15.

Im Laufe des Monats.

Ende des Monats u. am Jahresluß.

6. Die Voranschläge über die weltlichen Ortsstiftungen sind in doppelter Fertigung mit den zu ihrer Beurteilung nötigen Beilagen dem Bezirksamt vorzulegen (§ 72 StRchAnw.). (Infolge Verlegung des Rechnungsjahres 3 Monate später).
7. Der Bürgermeister hat das Verzeichnis der Vormundschaften und Pflögschaften bezüglich der Vollständigkeit jedes Jahr wenigstens einmal mit den Waisenträten durchzugehen, § 25 WfWaisentr., GVB. 1879 S. 529.
8. Bornahme des Kassensurzes bei dem Gemeinberechner, § 5 d. BRD. v. 30. März 1922, GVB. S. 318.
9. Übertrag u. Vorlage d. Tabelle d. Innungsschiedsgerichte.
10. Siehe März Ziff. 12.
11. Vorlage des Verzeichnisses der von der Ortspolizeibehörde ausgestellten Fischerkarten an das BezA., § 50 FischD.
12. Der Standesbeamte hat eine Abschrift des Verzeichnisses über die nachträglich zu machenden Anzeigen der Vornamen der Geborenen dem Amtsgerichte vorzulegen, § 87 StWVB.
13. Vorlage der Übersicht auf Grund der Tabelle über Sühneveruche an das Amtsgericht, § 8 WD. v. 11. Sept. 1879, GVB. S. 640.
14. Durchgehung des Bürgerbuchs durch den Gemeinderat, Berichtigung und Anzeige an das BezA., § 8 WD. vom 2. Dez. 1836, GVB. S. 369.
15. Vorlage des Verzeichnisses der im 4. Quartal in der Gemeinde ausgeführten Regiebauarbeiten an das BezA.
16. Zustellung eines Auszuges aus der Gemeinrechnung für das vergangene Rechnungsjahr (Rechnenschaftsbericht) in den großen Gemeinden an die Mitglieder des Bürgerausschusses.
17. Vorlage einer Darstellung der im abgelaufenen Vierteljahr erhobenen Hundesteuer nebst Zuschlägen und des hieraus in die Staatskasse abgelieferten Anteils a. d. BezA.
18. Siehe März Ziff. 9.
19. Vorlage der Nachweise gemäß § 839 RW. an das Versicherungsamt.
Im übrigen siehe Geschäftskalender für Jan. Ziff. 2, 5, 7, 8, 9, 10, 11, 13, 14, 18, 19, 27, 29, 36, 39, 44, 45, 46, 49, 51, 53, 54, 56, 57, 61.

C. Geschäftskalender für die Amtsgerichte.

Monat Januar.

1. Abschluß der Statistik der bürg. Rechtspflege, Fertigung d. Entzifferungen, Anlegung der neuen Tabellen und Aufnahme der Überträge a. d. früh. Jahren in die neuen Tabellen, TabVorjchr.
2. Abschluß der Statistik über Strafrechtspflege, Neuanlage und Fertigung der Überträge der Tabellen, TabVorjchr.
3. Abschluß der Tabellen über Statistik der freiwilligen Gerichtsbarkeit, Neuanlage u. Fertigung der Entzifferung u. Überträge, TabVorjchr.
4. Schuldnerverzeichnisse sind abzuschließen.